

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 19

Rubrik: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 7. Die Waffenkommissionen setzen die endgültige Einschreibung in die Beförderungsliste (le tableau d'avancement) fest für die Lieutenants, Hauptleute, Majore und die Militärbeamten.

Sie stellen die Listen auf für den Grad des Oberstlieutenants, des Obersten und des Generalmajors. . . .

Art. 8. Die höhere Klassifizierungskommission setzt nach Vorschlag der Waffenkommissionen die definitive Einschreibung in die Beförderungsliste für den Grad eines Oberstlieutenants und Obersten fest.

Sie klassifiziert nach der Reihe der Bevorzugung und nach Waffen die Kandidaten für den Grad eines Brigadegenerals und der Gleichgestellten, die durch die Waffenkommissionen vorgeschlagen sind.

Sie stellt die Listen für die Vorstellung (présentation) zum Grad eines Divisionsgenerals auf, indem sie die Kandidaten nach der Waffe, der sie angehören, unterscheidet. Sie macht den Vorschlag für den Generalintendanten und den ärztlichen Generalinspektor.

Art. 9. Der höhere Kriegsrath klassifiziert nach der Reihe der Bevorzugung und nach den Waffen, welchen sie angehören, die Brigadegenerale, welche von der höhern Kommission zu Divisionsgeneralen vorgeschlagen wurden; ebenso klassifizieren sie die Militärintendanten und ärztlichen Inspektoren, welche zu einem höhern Grade vorgeschlagen werden.

Sie geben ein Gutachten ab über die Kandidaten, welche dem Minister zu den Funktionen eines Armeekorpskommandanten oder zu der Würde eines Grossoffiziers der Ehrenlegion vorgeschlagen werden.

Art. 10. Der Minister bestimmt vor dem Zusammentritt der Kommissionen, wie viele Kandidaten für jeden Grad in die Beförderungsliste eingeschrieben werden dürfen.

Die Zahl der Vorgeschlagenen darf in jedem Grad das Doppelte derjenigen, welche definitiv eingeschrieben werden dürfen, nicht übersteigen.

Der Theil, welcher jeder Regionalkommission für die Infanterie zukommt, wird durch den Minister festgesetzt, und zwar im Verhältniss zu den Offizieren, welche das Dienstalter erreicht haben, welches erforderlich ist, um vorgeschlagen zu werden. Die von den Regionalkommissionen verfassten Listen werden dann in eine einzige für jeden Grad verschmolzen.

Art. 10. Die definitiven Listen nach Grad und Waffe werden dem Minister vorgelegt und bilden die Beförderungsliste (le tableau d'avancement) des Jahres.

Die Kandidaten werden dort nach der Anciennität im Grad aufgeführt.

Die Beförderungslisten des Jahres werden im „Journal officiel“ der Republik nach den Beförderungslisten des vorhergehenden Jahres veröffentlicht.

Art. 12 enthält die besondern Vorschriften für die Beförderungen im Generalstab. Hier ist nur zu bemerken, dass der Chef des Generalstabes Mitglied der höhern Kommission wird.

Art. 13 behandelt die Vorschriften für die bei dem Archiv, der Rekrutirung und in der Justiz verwendeten Offiziere.

Art. 14 ist dem Veterinärkorps und Art. 15 dem Personal der Zentraladministration, der höhern Kriegsschule, den Militärschulen und technischen Abtheilungen gewidmet.

Art. 16 behandelt die Vorschläge für die Militärmedaille und die Ehrenlegion.

Art. 17 überträgt dem Minister die Ausführung dieser Verordnung.

Frankreich. (Die Einführung des neuen Pulvers bei der Artillerie) soll beschlossen sein. Die Bedenken gegen die Haltbarkeit des neuen

Treibmittels scheinen daher gehoben. Das neue, rauchlos verbrennende Pulver verleiht der französischen Artillerie eine grosse Überlegenheit. Diese wird sich besonders bei der Vertheidigung von Stellungen geltend machen. Der Feind sieht nicht, wo die Artillerie des Vertheidigers steht, und die Feuerwirkung derselben wird nicht durch den Rauch, der Richten und Beobachten unmöglich macht, beeinträchtigt. Gegen einen unsichtbaren Feind fechten, dem man nichts anhaben kann, ist nicht möglich. Der Angriff wird noch mehr erschwert werden, als er es seit Einführung der Präzisionsschnellfeuerwaffen war.

Frankreich. (Das wörtliche Auswendiglernen des Exerzierreglements) ist merkwürdiger Weise nach dem neuen Reglement noch nicht abgeschafft. In Artikel 4 des 2. Abschnittes wird gesagt: „Le texte de l'école du soldat en gros caractères doit être appris littéralement.“ Dieses buchstäbliche Auswendiglernen, welches in den deutschen Armeen nie Gebrauch war oder schon längst abgeschafft ist, war auch bei uns in der Schweiz zur Zeit der Exerziermeister üblich. Etwas Unnützeres, welches den Unterricht der Kadres mehr erschwert, hätte man kaum erfinden können. Dieses Auswendiglernen und gedankenlose Wiederholen einer eingelernten Lektion ist bei der Ausbildung der Rekruten um so schädlicher, als erfahrungsgemäss das Vorzeigen und dann Nachmachen weit mehr nützt, als lange Erklärung oder gar das ewige Vorletern des gleichen Sätzchens. Es ist merkwürdig, mit wie wenig Ueberlegung oft Bestimmungen eines alten Reglements in ein neues übernommen werden.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

49. Ochwaldt, Dr. Alexander, Generalarzt a. D., Das Kriegsheimwesen im Einklange mit der kulturellen Entwicklung der Zivilisation und Humanität. 8° geh. 191 Seiten. Berlin 1889. Verlag von Funcke & Naeter. Preis Fr. 6. 70.
50. Armee-Album. (Prachtausgabe.) Zur Erinnerung an das vierzigjährige Regierungsjubiläum Sr. Kaiserl. und Königl. Apost. Majestät Franz Joseph I. Herausgegeben unter der Ehrenpräsidentschaft Sr. Durchlaucht Prinz Egon von Thurn und Taxis und unter der Redaktion von Gustav Amon Ritter von Treuenfest, k. k. Major und Wachtmeister. Heft 6. Grossfolio. Wien 1889. Herausgegeben von R. Wittmann & Cie. im Selbstverlag. Preis à Lieferung Fr. 5. 35.

Wir empfehlen unser Atelier für galvanische Vernickelung, Versilberung und Vergoldung unter Zusicherung solider und billiger Arbeit.

*Zürcher Telephongesellschaft,
Actiengesellschaft für Electrotechnik
in Zürich.*

Offiziers-Pferde.

Der Unterzeichnete bringt zum Verkaufe mehrere vierjährige Reitpferde, braune Stuten, für leichtes und schweres Gewicht, sämmtlich von Vollbluthengsten abstammend (Landgestüt Celle), und als Saugfohlen aus Hannover eingeführt, auf hiesigen Weiden und Alpen aufgezogen, seit Anfang dieses Jahres geritten, zum Theil auch gefahren. [Ma 1472 Z]

Zu besichtigen in Malenfeld, Graubünden.

Oberstl. von Sprecher.